



**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Alt-Wetter an Sonn- und Feiertagen vom 08.05.2020**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz-LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516/SGV NRW 7113) in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) in der z.Zt. geltenden Fassung wird von der Stadt Wetter (Ruhr) als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Wetter (Ruhr) vom 07.05.2020 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 des Ladenöffnungsgesetzes NRW, die im Stadtteil Alt-Wetter innerhalb des umrandeten Gebietes laut anliegendem Kartenausschnitt liegen, dürfen an den folgenden Sonntagen in der Zeit vom 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden:

- am 26.04.2020 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „FrühlingsWetter/Blaulichttag“,
- am 07.06.2020 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Wetteraner Oldtimertreffen“,
- am 04.10.2020 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Wetteraner Herbst/Streetfood und Straßenkunst-Festival“
- am 06.12.2020 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Wetteraner Weihnachtsmarkt“

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 500€ geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 26.04.2020 in Kraft und am 07.12.2020 außer Kraft. Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Wetter (Ruhr), 08.05.2020

Stadt Wetter (Ruhr)  
als örtliche Ordnungsbehörde

Hasenberg  
Bürgermeister